Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/368

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Ludwig Franz, Nordhalben/Heinersberg (Ofr), gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 9/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Klepsch

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Klepsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 9/65 — des Ludwig Franz, Nordhalben/Heinersberg (Ofr),

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung trägt er vor,

   er werde in Heinersberg von der Bundesregierung, der Justiz und dem Gesetz verfolgt und vergiftet. Das Verbrechen ziehe sich über zwei Jahre hin, ohne daß eingegriffen werde. Bei der Bundestagswahl 1965 sei ihm von den Verfolgern in die Wahlkabine geleuchtet worden, um mit einem Fernseh- und Abhörgerät festzustellen, was er wähle. Seines Wissens habe der Bundeskanzler selbst zugeschaut.

   Der Bundeskanzler und der Kultusminister Maunz hätten die Schirmherrschaft bei dem Verbrechen an ihm übernommen und wollten ihn entmündigen lassen, damit den eigentlichen Verbrechern nichts geschehe.

   Im übrigen sei der frühere SPD-Vorsitzende Ollenhauer auch nicht an einem Herzschlag gestorben, sondern von derselben Organisation getötet worden, die ihn nunmehr töten wolle.

   Nach Auskunft der Gemeinde Heinersberg (Ofr) wurde der Einspruchsführer mit Beschluß des Amtsgerichts Kronach vom 21. September 1965 wegen Geistesschwäche entmündigt. Gegen diesen Beschluß hat er Klage beim Landgericht erhoben.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist aber nicht begründet.

Wie aus der Mitteilung der Gemeinde Heinersberg (Ofr) hervorgeht, war der Einspruchsführer wahlberechtigt, da der Beschluß über die Entmündigung wegen Geistesschwäche erst mit Zustellung an den Entmündigten wirksam wird (§ 661 Abs. 2 ZPO).

Der Ausschuß hat davon Abstand genommen zu prüfen, ob der Einspruchsführer wegen der nachfolgenden Entmündigung berechtigt war, rechtswirksam Einspruch einzulegen, da der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

Der Vortrag des Einspruchsführers ist unsubstantiiert. Seine Behauptungen sind offensichtlich unbegründet. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß davon Abstand genommen, weitere Nachprüfungen anzustellen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPO als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.